

Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Löhne
vom 20.11.1980¹²³⁴⁵⁶⁷

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- des § 5 in Verbindung mit § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442),
- sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 29.10.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Löhne zur Deckung der Kosten nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,

¹ Bekanntgemacht im Dezember 1980

² Geändert durch die 23. Änderungssatzung vom 22.12.2016

³ Geändert durch die 24. Änderungssatzung vom 30.11.2017

⁴ Geändert durch die 25. Änderungssatzung vom 21.11.2018

⁵ Geändert durch die 26. Änderungssatzung vom 17.12.2020

⁶ Geändert durch die 27. Änderungssatzung vom 16.12.2021

⁷ Geändert durch die 28. Änderungssatzung vom 17.12.2024

- c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über; entsprechendes gilt für die sonstigen Gebührenpflichtigen.

§ 3

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Grundstück oder Gewerbe beginnt mit dem ersten des auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt. Wird das Grundstück oder Gewerbe am ersten Tag eines Monats angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht an diesem Tage.
- (2) Wird die Abfallentsorgung durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, Streiks, höhere Gewalt oder durch die Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren, ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.
- (3) Wird die Abfallentsorgung länger als zwei Monate unterbrochen, so vermindert sich die Gebühr für jeden vollen Monat der Unterbrechung um 1/12 der Jahresgebühr.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach Anzahl und Größe der Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Entleerung pro Jahr erhoben.

Es werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

a) Behälter für Restmüll bei 13 Entleerungen/a

80 l	56,40 €
120 l	84,60 €

b) Behälter für Restmüll bei 26 Entleerungen/a

80 l	112,80 €
120 l	169,20 €
240 l	338,40 €
660 l	930,60 €
1.100 l	1.551,00 €

c) Behälter für Biomüll bei 26 Entleerungen/a

80 l	48,60 €
120 l	72,96 €
240 l	145,80 €

d) Restabfallsäcke zur Beistellung je Abholung

70 l	4,00 €
------	--------

- (2) Gebührenpflichtigen, die den Müllbehälter über eine Strecke von mindestens 100 m (außerhalb des Privatgrundstücks) zu einer für die Müllfahrzeuge erreichbaren Abholstelle entgegenbringen müssen, wird auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr gewährt. Die Ermäßigung beträgt 25 % der jeweiligen Gebühr nach Abs. 1.

- (3) Für folgende Leistungen werden gesonderte Gebühren erhoben:

Für den Umtausch, die Auslieferung und den Einzug eines Abfallbehälters (Rest- oder Biomüll und Papier), der auf Antrag des Gebührenpflichtigen erfolgt oder nach § 11 Abs. 6 bzw. 7 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Löhne in der zur Zeit geltenden Fassung zu dulden ist, wird eine Gebühr von 25,00 € für Rest-, Bio- und Papierabfallbehälter erhoben. Wenn am selben Grundstück gleichzeitig mehrere Behälter für Rest- und Biomüll ausgetauscht werden, wird nur ein Vorgang berechnet.

Für jede weitere Anfahrt zwecks Umtausch, Auslieferung oder Einzug von Abfallbehältern, welche im Verschulden des Antragstellers liegt, wird eine Gebühr entsprechend Satz 1 erhoben.

Die Auslieferung von Behältern zum Zwecke des Erstanschlusses an die Abfallbeseitigung erfolgt gebührenfrei, ebenso die Abholung, wenn es keinen Nachnutzer gibt. Die Auslieferung eines Bioabfallbehälters, nach Aufgabe der Kompostierung, gilt nicht als Erstanschluss.

- (4) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle nach § 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Löhne in der zur Zeit geltenden Fassung wird eine Verwaltungsgebühr gem. Tarifnummer 3 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25.11.1982 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 10.10.2024 in Höhe von 29,20 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

Wird ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle abgelehnt oder vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, so wird eine Gebühr entsprechend der Regelung der Tarifnummer 3 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Löhne vom 25.11.1982 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 10.10.2024 in Höhe von 29,20 € je angefangene halbe Stunde erhoben.

(5) Für die Abfuhr von Sperrgut und Elektrogroßgeräten beträgt das Entgelt für

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) Sperrmüll und Altholz je 50 kg | 10,00 € |
| b) Elektrogroßgeräte je Stück | 10,00 € |

Die Wertmarken für die Etikettierung der Sperrmüllgegenstände können bei der Stadt Löhne oder im örtlichen Einzelhandel erworben werden.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1 werden jährlich durch Gebührenbescheid, ggf. gemeinsam mit anderen Abgaben, festgesetzt. Unterjährliche Änderungen bei Anzahl, Größe oder Entleerungsintervall von Behältern sowie Gebühren nach § 5 Abs. 3 werden durch besonderen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die Restabfallsäcke und das Entgelt für die Wertmarken für die Abholung von Sperrmüll, Altholz und Elektrogroßgeräten sind bei Aushändigung zu zahlen.

§ 7

Mitwirkungspflichten, Vollstreckung

- (1) Grundstückseigentümer, Gewerbetreibende und dinglich Berechtigte sind verpflichtet, die zur Feststellung ihrer Eigenschaft als Gebührenschuldner sowie die zur Ermittlung der Gebührenschild erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung können zwangsweise nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Löhne vom 20. Dezember 1976 außer Kraft.